

BVGer D-4050/2024 vom 5. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4050_2024_d20240605

FR: TAF D-4050/2024 du 5 juin 2024

IT: TAF D-4050/2024 del 5 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2314/2024 vom 5. Juni 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. ANDRÉ

D-4050/2024 Seite 3 MOSER et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 348 Rz. 5.36).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben, wobei die in Art. 121–123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe abschliessend ist. Sodann ist die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Das Gesuch hat auch die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides zu enthalten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 1.4

Die Gesuchstellerinnen führen in ihrem Revisionsgesuch aus, dass sie den Kostenvorschuss gemäss beigelegter Einzahlungsbestätigung innert Frist – namentlich am 27. Mai 2024 – geleistet hätten. Das Bundesverwaltungsgericht habe im Nichteintretensentscheid vom 5. Juni 2024 fälschlicherweise auf den 28. Mai 2024 abgestellt und damit zu Unrecht festgestellt, die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses sei nicht eingehalten worden. Entsprechend sei das Beschwerdeverfahren wieder aufzunehmen.

E. 1.5

Mit den Darlegungen im Gesuch zeigen die Gesuchstellerinnen sinn- gemäss den Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 Bst. d BGG (versehent- liche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen) auf, ebenso die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens (30 Tage ab Kenntnis- nahme vom Revisionsgrund [Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG]). Die Gesuchstel- lerinnen sind sodann durch das vorgenannte Urteil des Bundesverwal- tungsgerichts besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (zur analogen Anwendung von Art. 89 BGG vgl. ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER /MARTIN KAY- SER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl., 2022, S. 359 Rz. 5.70). Auf das im Übrigen formgerecht eingereichte Revisions- gesuch (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist folglich einzutreten.

D-4050/2024 Seite 4

E. 2.1

Gemäss Art. 121 Bst. d BGG ist ein Entscheid in Revision zu ziehen, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Verse- hen nicht berücksichtigt hat. Ein Versehen liegt dann vor, wenn das Gericht ein Aktenstück gar nicht zur Kenntnis genommen oder nicht richtig gelesen, dessen Sinn nicht korrekt erfasst hat und deshalb irrtümlich von seinem klaren Wortlaut abgewichen ist.

E. 2.2

Den Gesuchstellerinnen ist zuzustimmen, dass sie den Kostenvor- schuss bereits am 27. Mai 2024 und damit rechtzeitig geleistet haben. Diese im Urteilszeitpunkt des ursprünglichen Beschwerdeverfahrens be- reits bei den Akten liegende erhebliche Tatsache hat das Bundesverwal- tungsgericht im damaligen Zeitpunkt – infolge eines offenkundigen Kanz- leiversehens – übersehen und ist deshalb zu Unrecht auf die Beschwerde der Gesuchstellerinnen nicht eingetreten. Der Revisionsgrund von Art. 121 Bst. d BGG ist somit erfüllt.

E. 3

Das Revisionsbegehren ist demnach gutzuheissen und das Urteil D-2314/ 2024 vom 5. Juni 2024 aufzuheben. Das Beschwerdeverfahren ist unter einer neuen Verfahrensnummer wiederaufzunehmen.

E. 4

Der am 2. Juli 2024 superprovisorisch angeordnete Vollzugsstopp bleibt einstweilen bestehen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6

Da die Gesuchstellerinnen nicht vertreten sind, ist nicht davon auszuge- hen, dass ihnen ein Vertretungsaufwand entstanden ist. Demnach ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-4050/2024 Seite 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.